
S 9 RJ 483/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 RJ 483/97
Datum	22.02.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 67/99
Datum	20.02.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 22. Februar 1999 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten über die Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Der am 1. 1. geborene Kläger verfügt über keinen Berufsabschluss. Nach einer aus gesundheitlichen Gründen abgebrochenen Schlosserlehre war er vom 1. Januar 1970 bis 13. April 1979 als Stahlbaumonteur, danach bis 11. Juli 1981 als Motorenschlosser und Telefonist und anschließend bis 27. November 1984 als Platzanweiser und Hausmeister beschäftigt. In der Zeit vom 23. Februar 1988 bis 23. September 1988 ging er einer Tätigkeit als Maschinenarbeiter nach. Vom 26. September 1988 bis 13. Februar 1990 war er als Montagearbeiter tätig. Seitdem

ist er arbeitslos.

Am 30. September 1994 stellte der Klager bei der Beklagten einen Antrag auf Gewahrung von Rente wegen verminderter Erwerbsfahigkeit.

Daraufhin holte die Beklagte einen Befundbericht vom 17. Juli 1997 bei Frau Dr. â, Fachrztin fur Neurologie und Psychiatrie, ein. Sie diagnostizierte beim Klager eine Psychopathie bei chronischem Alkoholabusus.

Nach Einholung weiterer psychologischer und medizinischer Unterlagen wies die Beklagte den Antrag des Klagers durch Bescheid vom 6. November 1996 zurck.

Auf den Widerspruch des Klagers vom 11. November 1996 zog die Beklagte weitere medizinische Unterlagen bei und lie ein rztliches Gutachten vom 25. Januar 1997 nach einer Untersuchung des Klagers am 24. Januar 1997 bei Frau Dr. â erstellen. Sie stellte erneut die Diagnose einer Psychopathie. Aktuell bestehe kein Anhalt fur das Vorliegen einer chronischen Alkoholkrankheit. Zusammenfassend sei festzustellen, dass im krperlichen Bereich keine Einschrankung der Leistungsfahigkeit bestehe. Der Klager habe keine Lust zum Arbeiten und schiebe das chronische Angstsyndrom vor. Die Willensanspannung zur Erbringung von Arbeitsleistung knne ihm durchaus voll zugemutet werden. Fur einfache manuelle Tatigkeiten bestehe ein vollschichtiges Leistungsvermogen.

Auch Frau Diplom-Medizinerin â votierte in der Stellungnahme der Abteilung Sozialmedizin vom 4. Januar 1997 fur ein vollschichtiges Leistungsvermogen des Klagers fur einfache krperliche Tatigkeiten. Tatigkeiten an laufenden Maschinen, mit Publikumsverkehr und mit hherer geistiger Beanspruchung kmen nicht in Betracht. Bei der Gutachterin sei zu erfahren gewesen, dass der Klager zur Begutachtung am 24. Januar 1997 mit dem Bus gekommen sei.

Durch Widerspruchsbescheid vom 21. April 1997 wies die Beklagte den Widerspruch des Klagers zurck. Mit den bestehenden gesundheitlichen Einschrankungen komme nach den sozialmedizinischen Feststellungen nach wie vor eine ganztagige Beschaftigung im zuletzt ausgebten Beruf als Montagearbeiter in Betracht. Ebenso knnten leichte und mittelschwere Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, nicht an laufenden Maschinen, ohne Publikumsverkehr und ohne hhere geistige Beanspruchung vollschichtig verrichtet werden. Das krperliche und geistige Leistungsvermogen sei durch die vorliegenden rztlichen Unterlagen hinreichend geklrt.

Die gegen die Bescheide der Beklagten am 7. Mai 1997 beim Sozialgericht Chemnitz eingereichte Klage ist durch Urteil vom 22. Februar 1999 abgewiesen worden. Seine Entscheidung hat das Gericht auf Befundberichte von Frau Dr. â, Frau Dr. â, Fachrztin fur Allgemeinmedizin, und Frau Dr. â, Fachrztin fur Allgemeinmedizin, gesttzt.

Frau Dr. â hat im Befundbericht vom 27. Juni 1998 mitgeteilt, beim Klager bestehe kein organisches Grundleiden, weder aus internistischer noch aus

neurologischer Sicht. Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sei ihm möglich.

Frau Dr. Takev hat mitgeteilt, der Kläger habe bei ihr lediglich am 2. Januar 1997 und am 11. Januar 1999 vorgesprochen.

Frau Dr. hat ausgeführt, es hätten nur drei ambulante Konsultationen im Abstand von drei Jahren stattgefunden, so dass sie sein Leistungsvermögen nicht präzise einschätzen könne, zumal eine "doch vorwiegend seelische Abartigkeit und Symptomatik" bei ihm vorliege.

Die vom Gericht angeordnete Begutachtung durch Herrn Dr. , Facharzt für Innere Medizin, Lungen- und Bronchialheilkunde/Allergologie, Facharzt für Arbeitsmedizin, hat der Kläger abgelehnt.

Das Gericht hat argumentiert, der Kläger sei weder berufs- noch erwerbsunfähig, noch invalide. Denn nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sei der Kläger aus medizinischer Sicht noch dazu in der Lage, weiterhin in seinem bisherigen Beruf als Montagearbeiter vollschichtig zu arbeiten. Dies ergebe sich zum einen aus dem Gutachten von Frau Dr. und zum anderen auch aus ihrem Befundbericht. Eine spezifische gesundheitliche Leistungseinschränkung oder eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen sei nicht gegeben.

Gegen das am 26. Februar 1999 als Einschreiben versandte Urteil vom 22. Februar 1999 hat der Kläger durch am 24. März 1999 eingegangenes Schreiben vom 23. März 1999 Berufung beim Sächsischen Landessozialgericht eingelegt.

Der Kläger trägt insbesondere vor, das Sozialgericht habe seine Entscheidung fälschlicherweise auf Gutachten gestützt, die mit dem vorliegenden Verfahren nicht in Zusammenhang ständen.

Er beantragt sinngemäß,

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 22. Februar 1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 6. November 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. April 1997 aufzuheben und ihm Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ab September 1994 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, die Ausführungen im erstinstanzlichen Urteil treffen zu.

Zur Aufklärung des Sachverhalts in medizinischer Hinsicht hat der Senat weitere Befundberichte bei Frau Dr. eingeholt. Sie hat unter dem 5. Mai 2000 und unter dem 27. Juni 2000 mitgeteilt, der Kläger habe sich nach dem 5. Juni 1998 nicht mehr bei ihr vorgestellt.

Der Senat hat die Beteiligten darauf hingewiesen, dass eine Entscheidung des Rechtsstreits nach [Â§ 153 Absatz 4 SGG](#) durch Beschluss beabsichtigt ist und Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt.

Dem Gericht haben die Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Rechtszüge vorgelegen. II.

Der Senat kann gemäß [Â§ 153 Absatz 4 SGG](#) durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung (124 Absatz 3 SGG) und ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter ([Â§ 12 Absatz 1 Satz 2](#), [Â§ 33 Satz 2 SGG](#)) entscheiden, weil er einstimmig die Berufung für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich hält. Die Beteiligten wurden vorher gehört ([Â§ 153 Absatz 4 Satz 2 SGG](#)) und hatten Gelegenheit zu Stellungnahme.

Die Berufung ist unbegründet.

Zu Recht hat das Sozialgericht Chemnitz die Klage abgewiesen, weil dem Kläger weder ein Anspruch auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit noch ein solcher auf Gewährung von Rente wegen Invalidität zusteht. Insoweit wird auf die zutreffenden Ausführungen des Sozialgerichts verwiesen und gemäß [Â§ 153 Absatz 2 SGG](#) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen ([Â§ 153 Absatz 2 SGG](#) gilt auch bei einer Entscheidung durch Beschluss gemäß [Â§ 153 Absatz 4 SGG](#), s. Meyer-Ladewig, SGG, 6. Auflage, Â§ 153, Randnummer 22). Neue Gesichtspunkte haben sich auch im Berufungsverfahren nicht ergeben. Der Einwand des Klägers, die vom Sozialgericht beigezogenen Gutachten hätten mit dem vorliegenden Verfahren nichts zu tun, vermag nicht. Nach dem Amtsermittlungsgrundsatz obliegt es der Beweiswürdigung des Gerichts, welche Gutachten es für entscheidungserheblich hält. Dafür, dass das Sozialgericht seine Beweiswürdigung auf sachfremde Erwägungen gestützt hätte, finden sich keinerlei Anhaltspunkte.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 SGG](#) sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024